



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 14.06.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29484 –

Frage Nummer 55 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Uli
Henkel**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt die sie die Draglesung am 13.06.2023 „Wir lesen euch die Welt, wie sie euch gefällt“ durch Eric BigClit (die Frau arbeitet nach eigenen Aussagen als „Post-Pornografie Darsteller*in“ und nennt sich auch „Mushido“) in der Stadtbibliothek Bogenhausen unter den Aspekten des Jugendschutzes ein, wie steht die Staatsregierung zur Altersempfehlung der Stadtbibliothek, die die Veranstaltung für Kinder ab 4 (!) Jahren freigibt und sieht die Staatsregierung bei Veranstaltungen, die von einer „Post-Pornografie Darsteller*in“ für Kleinkinder angeboten werden, im Hinblick auf Art. 110 Bayerische Verfassung, wonach die „Bekämpfung von Schmutz und Schund Aufgabe des Staates und der Gemeinden“ ist, Handlungsbedarf?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für die Bewertung der konkreten Veranstaltung unter jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind das Jugendamt der Landeshauptstadt München sowie dessen entsprechende Fachstelle für Jugendschutz sachlich und örtlich zuständig. Grundsätzlich können die Jugendämter, sollte es nach dortiger Einschätzung Grund zu der Besorgnis geben, dass aufgrund der Gesamtumstände bei einer Veranstaltung entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vermittelt werden könnten, Auflagen nach dem Jugendschutzgesetz veranlassen.

Das Vorlesen von Kinderbüchern, die das Thema Diversität behandeln, ist nicht grundsätzlich als entwicklungsbeeinträchtigend zu betrachten. Vielmehr ist das Thema Diversität in seiner ganzen Bandbreite durchaus ein Aspekt aus der Lebenswirklichkeit heutiger Kinder und Jugendlicher.

Aus Sicht der Staatsregierung ist in der pädagogischen Arbeit insgesamt aber eine Überrepräsentanz von Teilgruppen zu vermeiden.

Da die Veranstaltung offen zugänglich und ein offenes Angebot der Stadtbibliothek München ist, obliegt es in diesem Fall zudem den Personensorgeberechtigten und ihrer Entscheidungskompetenz im Rahmen ihrer Elternverantwortung, ob sie mit ihren Kindern zu dieser Lesung gehen möchten und ob sie eine dergestaltige Auseinandersetzung mit dem Thema Diversität für ihre Kinder für geeignet halten.

Ein Handlungsbedarf für die Staatsregierung im Hinblick auf Art. 110 Abs. 2 Bayerische Verfassung wird nicht gesehen. Die einfachgesetzliche Ausprägung dieser Verfassungsnorm findet sich im Jugendschutzgesetz.